**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Doppelstaatler in der EU

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 23.01.2023 - Drs. 19/374
an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 06.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Deutschland leben 800 000 Menschen mit der doppelten EU-Staatsangehörigkeit. Diese haben die Möglichkeit, bei Europawahlen ihre Stimme zweimal abzugeben. Eine solche doppelte Stimmabgabe ist nicht legal, sie kann jedoch trotzdem vorgenommen werden. Das prominenteste Beispiel ist der Chefredakteur der Zeitung *Die Zeit*, Giovanni di Lorenzo.[1] Das Verfahren gegen diesen wurde eigestellt, das grundsätzliche Problem besteht aber weiterhin, und ein Austausch der Listen der Doppeleuropastaatsbürger hat unter den Mitgliedstaaten nicht stattgefunden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden seit 1979 in den Mitgliedstaaten nach einem in den Grundzügen durch europäisches Recht vereinheitlichten Wahlverfahren nach nationalem Wahlrecht direkt gewählt. Die Rechtsgrundlagen für die Wahl des Europäischen Parlaments finden sich sowohl im europäischen Unionsrecht als auch im nationalen Wahlrecht. Unionsrechtliche Grundlagen sind Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 22 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Richtlinie 93/109/EG des Rates regelt die Einzelheiten zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat. Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) enthält für alle Mitgliedstaaten verbindliche Festlegungen zum Wahlsystem, zu den Wahlrechtsgrundsätzen, der Sperrklauselregelung, der Stimmenanzahl sowie der Wahlperiode und dem Wahlzeitraum. In Deutschland sind als nationales Recht insbesondere die Vorschriften des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) maßgebend. Die Zuständigkeit für die nationalen Regelungen liegt beim Bund.

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Gemäß Artikel 9 des Direktwahlakts und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sowie in § 6 Abs. 4 EuWG ist geregelt, dass das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf. In den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden wird gemäß § 41 EuWO hierauf hingewiesen.

Aus dem Umstand, dass Personen Staatsangehörigkeiten mehrerer EU-Mitgliedstaaten besitzen oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat leben, folgt nicht, dass diese Personen in mehreren Staaten an der Europawahl teilnehmen. Vielmehr ist angesichts des wahlrechtlichen

[1] https: //www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/doppelte-stimmabgabe-verfahren-gegen-di-lorenzo-vorlaeufig-eingestellt-a-1003728.html

Verbots, auf das in den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden hingewiesen wird und wegen der Strafandrohung in § 107 a StGB grundsätzlich davon auszugehen, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger rechtstreu verhalten.

Eine mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl stellt nach dem deutschen Recht eine Straftat der Wahlfälschung gemäß § 107 a des Strafgesetzbuches (StGB) dar. Bereits die strafrechtliche Bewehrung eines rechtlichen Verbots stellt insoweit eine Vorkehrung zur Verhinderung rechtlich missbilligten Verhaltens dar. Dass im Übertretungsfall Gesetzesverstöße von den Strafverfolgungsbehörden auch verfolgt werden, wird an dem Beispiel, das der Fragesteller aufführt, deutlich. Der Rechtsstaat kann grundsätzlich von rechtstreuem Verhalten der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft ausgehen, insbesondere wenn ein rechtliches Verbot strafrechtlich bewehrt ist.

Im deutschen Europawahlrecht sind zusätzliche Vorkehrungen getroffen worden, um zu verhindern, dass Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowohl in Deutschland als auch im Herkunftsstaat in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und somit doppelt wählen könnten. In Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG ist der dafür erforderliche Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Regelung wurde in Deutschland durch § 17 a Abs. 5 EuWO für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die erstmalig einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen und durch § 17 b Abs. 1 EuWO für von Amts wegen eingetragene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger umgesetzt. Danach übermittelt die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter die Daten der in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger den jeweiligen europäischen Mitgliedstaaten. Die europäischen Mitgliedstaaten übermitteln ihrerseits die Daten der jeweiligen Deutschen, die sich in Wählerverzeichnisse der Mitgliedstaaten haben eintragen lassen.

1. Wie viele Bürger mit doppelter EU-Staatsangehörigkeit haben momentan ihren Wohnsitz in Niedersachsen?

Nach dem Ergebnis des Mikrozensus 2021 lebten in Niedersachsen im Jahr 2021 90.000 Menschen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine Staatsangehörigkeit eines anderen europäischen Mitgliedstaats besessen haben.

2. Wie viele davon haben bei der letzten Europawahl in Niedersachsen ihre Stimme abgegeben?

Eine Erhebung der Zahl der Stimmabgaben aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit ist rechtlich nicht zulässig. Die Frage kann insoweit nicht beantwortet werden.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Bürger mit doppelter Staatsbürgerschaft nicht sowohl in Niedersachsen als auch in ihrem Heimatland ihre Stimme abgeben und somit doppelt wählen?

Die Gesetzgebungskompetenz für die Europawahl liegt auf nationaler Ebene beim Bund. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

(Verteilt am 08.02.2023)